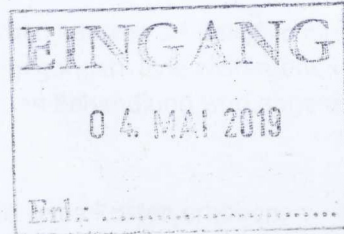
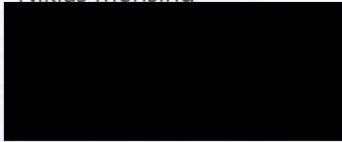


BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Herrn
Niklas MensingGZ: VBS 3-QR 7302-2019/0001 (Bitte stets angeben)
2019/0962249

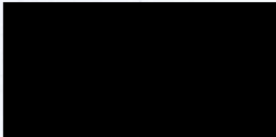
18.04.2019

IBAN-Diskriminierung in Deutschland - Maßnahmen der BaFin

Ihr Antrag vom 16.03.2019

Sehr geehrter Herr Mensing,

auf Ihren Antrag auf Informationszugang gemäß § 1 IFG ergeht folgender

VerbraucherschutzHausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Deutschland
poststelle@bafin.de
www.bafin.deZentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-2860329 Frankfurt
Taunusanlage 1Zugang für die rechtswirk-
same Übersendung qualifi-
ziert elektronisch signierter
Dokumente (§ 3a VwVfG)
ausschließlich über:
qes-posteingang@bafin.de**Bescheid:**Zu Ihren mit E-Mail vom 16.03.2019 gestellten Fragen erteile ich folgende Aus-
künfte:

- 1.) Die BaFin hat in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt 32 Beschwerden
über die nicht stattfindende Akzeptanz nicht deutscher IBAN erhalten.
- 2.) Die Anzahl der Beschwerden verteilte sich auf die nachstehend genannten
Branchen wie folgt:

Banken/ Kreditinstitute	25
Versicherungen	2
Sonstige	5

Die Auskunft über die Namen der betroffenen Institute bzw. Unternehmen
wird abgelehnt.

- 3.) Die BaFin ist den Beschwerden - soweit sie beaufsichtigte Institute bzw. Unternehmen betrafen - nachgegangen. Eine weitergehende Auskunft über Einzelheiten der aufsichtlichen Behandlung wird abgelehnt.

- 4.) Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Hinsichtlich der genannten Zahlen ist darauf hinzuweisen, dass diese allein die Anzahl der bei der BaFin eingegangenen Beschwerden wiedergeben. Eine Aussage dazu, ob die Beschwerden in der Sache berechtigt und damit begründet oder unberechtigt bzw. unbegründet waren, ist damit nicht verbunden.

Begründung

Der Antrag auf Informationszugang ist zulässig. Gem. § 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Den Anspruchsinhabern wird das Zugangsrecht voraussetzungslos gewährt, soweit nicht Ausschlussgründe entgegenstehen. Soweit dem Informationszugang Ausschlussgründen nach § 3 ff. IFG entgegenstehen, ist eine Auskunft ausgeschlossen.

Dementsprechend wird die Auskunft hinsichtlich der Anzahl der bei der BaFin eingegangenen Beschwerden bzw. deren Verteilung auf die einzelnen Branchen erteilt.

Hinsichtlich der Namen der betroffenen Institute sowie Einzelheiten der aufsichtlichen Behandlung kommt eine Auskunftserteilung dagegen nicht in Betracht. Insofern ist der Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG gemäß § 3 Nr. 4 IFG in Verbindung mit § 11 FinDAG und § 9 KWG ausgeschlossen. Der Antrag ist deshalb in der Sache nicht begründet und daher insoweit abzulehnen.

Die aufsichtliche Tätigkeit der BaFin unterliegt weit überwiegend der Verschwiegenheitspflicht des richtlinienkonform auszulegenden § 9 KWG. Diese Vorschrift verbietet es den bei der BaFin Beschäftigten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach dem jeweiligen Gesetz Verpflichteten oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, unbefugt zu offenbaren oder zu verwerfen.

Die Informationen über die Einhaltung der Verordnung (EU) 260/2012 durch ein bestimmtes Institut beziehen sich zum einen auf die technischen Abläufe der Zahlungsverkehrsabwicklung des Instituts, zum anderen auf interne geschäftspolitische



Überlegungen. Hierbei handelt es sich regelmäßig um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

Informationen über die aufsichtliche Behandlung einzelner Eingaben sowie die Namen der betroffenen Institute gehören zu den schützenswerten Angaben i.S.v. § 9 KWG. Eine diesbezügliche Auskunftserteilung kommt daher nicht in Betracht.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung erfolgt die Ablehnung eines IFG-Antrags kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main oder Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

